

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Systerra Computer GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen und Leistungen von Systerra erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen der jeweils gültigen Preislisten oder Angeboten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Systerra abweichende Bestimmungen des Kunden erkennt Systerra nicht an, es sei denn, Systerra hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Systerra gelten auch dann, wenn Systerra in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Systerra.
- 1.2 Die in Angeboten, Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Informationen enthaltenen Abbildungen, Beschreibungen, Gewichtsangaben usw., sind bestmöglich erstellt bzw. ermittelt, jedoch nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich von Systerra als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für von Herstellern gemachte Angaben und Produktbeschreibungen („produktbezogene Angaben“).
- 1.3 An Zeichnungen und Unterlagen behält sich Systerra das Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

3. Vertragsschluss, Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Die Angebote der Systerra sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Systerra, spätestens jedoch durch Auslieferung der Ware an den Kunden zustande.
- 3.2 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie Systerra nicht ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung als verbindlich zugesagt hat. In Tagen, Wochen oder Monaten, d. h. nicht als genaues Kalenderdatum angegebene Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich. In diesem Fall kann der Kunde Systerra nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts unter angemessener Fristsetzung schriftlich zur Erbringung der ausstehenden Leistungen auffordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.
- 3.3 Die Liefertermine verlängern sich bei Lieferungsverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Hindernisse, die Systerra auch durch vernünftigerweise zu erwartende Vorsichtsmaßnahmen nicht vermeiden konnte (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Materialbeschaffung, behördliche Eingriffe etc, Hindernisse in der Sphäre der Lieferanten von Systerra), angemessen. Verzögert sich die Lieferung infolge der vorstehend genannten Hindernisse um mehr als 2 Monate, ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ist in Folge derartiger Ereignisse die Lieferung unmöglich oder für Systerra unzumutbar, steht auch Systerra ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu.
- 3.4 Systerra behält sich das Recht zu Teillieferungen unter Berechnung der anteiligen Vergütung vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Systerra für den Kunden zumutbar ist.
- 3.5 Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise von Systerra verstehen sich ab Geschäftssitz von Systerra zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern diese von Systerra nach den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen und abzuführen ist. Versandkosten (inkl. Porto und Verpackung) werden gesondert berechnet.
- 4.2 Rechnungen von Systerra sind vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- 4.3 Eine Aufrechnung ist gegenüber Systerra nur mit von ihr anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwasige Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Sofern ein Zurückbehaltungsrecht besteht, dürfen Zahlungen durch den Kunden nur in dem Umfang bis zur Erledigung der Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.
- 4.4 Systerra ist berechtigt, Zahlungen des Kunden in folgender Reihenfolge auf die ihr gegenüber bestehenden fälligen Forderungen anzurechnen: Kosten, Zinsen, Schadenersatz, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen. Bei Bestehen mehrerer gleichartiger Forderungen wird zunächst diejenige

getilgt, für die die geringste Sicherheit vorhanden ist, unter mehreren gleich sicheren zunächst die ältere und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig.

- 4.5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von Systerra auf Vergütung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Kunden gefährdet wird, ist Systerra berechtigt, eigene Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag erst dann zu erfüllen, wenn der Kunde innerhalb einer von Systerra bestimmten angemessenen Frist entweder die hierfür vereinbarte Vergütung entrichtet oder ausreichende Sicherheit für sie geleistet hat. Systerra darf vom Vorliegen mangelnder Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft des Kunden insbesondere ausgehen, wenn der Kunde mit fälligen, unbestrittenen und nicht einredebehafteten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu Systerra mehr als 4 Wochen in Verzug gerät, vom Kunden hingeebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden bestellt wurde. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Systerra bleiben hiervon unberührt.

5. Prüfungspflichten und sonstige Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat die ihm gelieferten Produkte unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Ablieferung Systerra anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gelten die gelieferten Produkte als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher nicht erkennbarer Mangel, muss die Anzeige innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung gemacht werden, andernfalls gelten die gelieferten Produkte auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Im Falle der nicht oder nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln gelten die gelieferten Produkte in Bezug auf diese Mängel als genehmigt; Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß Ziffer 6 sind ausgeschlossen.
- 5.2 Der Kunde gewährt Systerra Einblick in die bei ihm vorhandene Systemumgebung (Hardware, Betriebssystem und Anwendungssoftware) und stellt Systerra auf deren Anfordern sämtliche für die Erbringung von Beratungsleistungen gemäß Ziffer 8.1 erforderlichen Informationen und Unterlagen, sowie ggf. Softwarekomponenten zur Verfügung. Ferner stellt der Kunde auf seine Kosten sicher, dass die für eine Nutzung der Software durch Systerra im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit und/oder Implementierung der von Systerra erworbenen Software erforderlichen Rechte vorhanden sind. Der Kunde erkennt an, dass die Empfehlungen und Beratungsleistungen von Systerra auf der Basis der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen erfolgen.
- 5.3 Eine Haftung von Systerra gemäß Ziffer 7 für Schäden, die ihre Ursache in der unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Unterlagen des Kunden (vgl. Ziffer 5.2) haben, ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch Systerra ausgeschlossen.
- 5.4 Der Kunde hat darüber hinaus zur Vermeidung von Daten- und Programmverlusten (u. a. bei der Implementierung von Softwareprodukten) eigenständig angemessene Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme (Backup), die der Höhe eines Schadens im Verlustfalle ausreichend Rechnung tragen.
- 5.5 Erfüllt der Kunde die in Ziffern 5.2 genannten Pflichten innerhalb einer ihm von Systerra schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann Systerra nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten.

6. Gewährleistung

- 6.1 Systerra leistet für die Mangelfreiheit ihrer Lieferung bis zum Ablauf von einem Jahr ab Ablieferung Gewähr. Satz 1 gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden aus den in Ziffer 7.1 genannten Sachverhalten und nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. In diesem Fällen bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.2 Bei der Lieferung von Soft- und Hardware beschränkt sich die Gewährleistung auf Mängel, die reproduzierbar sind. Der Mangel muss entweder im Falle der Rücksendung der gelieferten Ware bei Systerra oder beim Kunden in Anwesenheit eines Systerra-Mitarbeiters reproduzierbar sein. Wird von Systerra gelieferte Software auch von dieser installiert, leistet Systerra Gewähr für die Funktion der vereinbarten bzw. der in der Programmokumentation enthaltenen Leistungen zum Installationszeitpunkt.
- 6.3 Ist das gelieferte Produkt mit einem Mangel behaftet, liefert Systerra nach von ihr zu treffender Wahl entweder Ersatz oder bessert nach (Nacherfüllung). Hierbei trägt die Systerra die Aufwendungen, die zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlich sind. Der Kunde trägt jedoch die Systerra im Zusammenhang mit der Überprüfung der als mangelhaft gerügten Ware entstehenden Transport-, Arbeits- und sonstigen Kosten, wenn die Mängeluntersuchung ergibt, dass der vom Kunden angezeigte Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von Systerra unterliegt.

- 6.4 Schlägt die (ggf. mehrfache) Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) nach angemessener Frist fehl oder wird sie von Systerra verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Gegenleistung angemessen mindern oder - auch ohne die andernfalls erforderlich Bestimmung einer angemessenen Frist für die Nacherfüllung und ihr erfolgloses Verstreichen im Falle der Erheblichkeit des Mangels - vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 6.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen vom Kunden nicht befolgt werden, Teile ausgewechselt werden oder Gebrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder Eingriffe von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Stellen vorgenommen und dadurch Mängel entstehen. Liegt ein Mangel vor, und ist eines der vorstehenden Kriterien erfüllt, hat der Kunde zu beweisen, dass der Mangel nicht durch die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen entstanden ist.
- 6.6 Systerra übernimmt keine Gewähr für die Eignung der gelieferten Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wurde von Systerra ausdrücklich bestätigt. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Systerra nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 6.8 Es ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in Computerprogrammen in allen Anwendungsbereichen auszuschließen. Systerra übernimmt daher insbesondere keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der von ihr vertriebenen Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt sowie für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 6.9 Im Falle einer Fehlerhaftigkeit von produktbezogenen Angaben des Herstellers, die sich Systerra nicht ausdrücklich zu eigen gemacht hat, und hierdurch bedingte Mängel der gelieferten Ware stehen dem Kunden die in diesem Abschnitt bestimmten Gewährleistungsansprüche gegen Systerra nur zu, wenn und soweit Systerra Hersteller ist oder eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme des Herstellers ohne Verschulden des Kunden erfolglos geblieben ist. Systerra tritt bereits jetzt ihr gegen den Hersteller auf Grund fehlerhafter produktbezogener Angaben des Herstellers im Hinblick auf die gelieferte Ware künftig zustehende Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab.
- 6.10 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden wegen eines Mangels der Lieferung setzt kein Verschulden von Systerra voraus. In allen anderen Fällen einer Pflichtverletzung kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn Systerra die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

7. Haftung

- 7.1 Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von Systerra gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung in Vertrags- oder sonstigen Schuldverhältnissen, Vorliegen eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten zur Rücksichtnahme, unerlaubte Handlung etc.). Die nachfolgenden Regelungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Systerra oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die Systerra eine Garantie übernommen hat, Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Systerra selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter, oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 7.2 Systerra haftet bei fahrlässiger Pflichtverletzung bzw. Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und dann nur begrenzt, auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für Systerra vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Im übrigen ist eine Haftung von Systerra bei leicht oder einfach fahrlässiger Pflichtverletzung bzw. Schadensverursachung ausgeschlossen.
- 7.3 Soweit Systerra nach vorstehender Ziffer 7.2 haftet, ist die Haftung gegenüber dem Kunden pro Schadensfall auf das Zweifache des Netto-Verkaufspreises der gelieferten Ware bzw. des Netto-Honorars für die Beratungsleistung gemäß Ziffer 8, mit der die haftungsbegründende Pflichtverletzung im Zusammenhang steht, beschränkt. Droht ein höherer Schaden, macht der Kunde Systerra in jedem Einzelfall rechtzeitig hierauf aufmerksam.
- 7.4 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren im Falle der Mängelgewährleistung gemäß Ziffer 6 in einem Jahr ab Lieferung der Ware; für die in Ziffer 6.1 Satz 2 genannten Fälle gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; in allen sonstigen Fällen in einem Jahr beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder

grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in fünf Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren, von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (Höchstfrist).

- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von Systerra im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Beratung, Schulung und sonstige produktbezogene Leistungen

- 8.1 Systerra berät den Kunden auf seinen Wunsch bei der Auswahl der für die intendierten Anwendungsbereiche geeigneten Systeme unter Berücksichtigung der beim Kunden vorhandenen Systemumgebung. Die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Kunden bestimmen sich gemäß Ziffer 5.2. Dem Kunden ist bekannt, dass das Zusammenspiel von Systemkomponenten verschiedener Hersteller zu Funktionsstörungen bzw. -ausfällen führen kann, wenn diese nicht zueinander kompatibel sind. Erklärt Systerra schriftlich, dass bestimmte Komponenten zueinander kompatibel sind, so erstreckt sich diese Zusicherung lediglich auf die in der schriftlichen Erklärung ausgewiesenen Komponenten. Setzt der Kunde zusätzlich andere Komponenten ein, so geschieht dies auf eigene Gefahr des Kunden, sofern Systerra nicht zuvor die Kompatibilität der hinzugefügten Komponenten schriftlich bestätigt hat.
- 8.2 Bei der Implementierung der erworbenen Soft- und Hardware in der Systemumgebung des Kunden unterstützt Systerra den Kunden auf dessen Wunsch.
- 8.3 Ebenso übernimmt Systerra auf Wunsch des Kunden die Schulung von Personal des Kunden im Umgang mit der erworbenen Software. Die Parteien stimmen die konkreten Zeiten und Orte für die Vornahme von Beratungsleistungen und sonstigen produktbezogenen Leistungen gemeinsam ab. Wird nichts anderes bestimmt, kann Systerra Zeit und Ort selbst bestimmen.
- 8.4 Die Abrechnung der produktbezogenen Leistungen gemäß Ziffern 8.1. bis 8.3 erfolgt aufwandsbezogen nach Personentagen auf Basis des von Systerra hierfür abgegebenen Angebots oder bei Fehlen eines solchen, nach der jeweils aktuellen Preisliste von Systerra ggf. zzgl. Umsatzsteuer. Produktbezogene Leistungen werden jeweils im Nachhinein in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Regeln in Ziffer 4.
- 8.5 Der Vergütungsanspruch von Systerra für Leistungen nach dieser Ziffer 8 besteht unabhängig von einem Erwerb von Soft- und Hardwareprodukten durch den Kunden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Eigentum an sämtlichen von Systerra gelieferten Produkten - auch an bereits bezahlten - behält sich Systerra bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die Systerra aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, vor.
- 9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte und Ansprüche an Systerra ab; Systerra nimmt die Abtretung an. Der Kunde verpflichtet Systerra von einer Pfändung oder Beschlagnahme des Sicherungsgutes oder einer sonstigen Verfügung eines Dritten hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden oder bei einer sonstigen unmittelbar drohenden Gefahr für die Systerra zustehenden Eigentumsrechte ist Systerra berechtigt, die Vorbehaltsware sicherzustellen und in Besitz zu nehmen. Sofern nicht § 503 Abs. 2 BGB Anwendung findet, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Lizenzbedingungen

Für die durch den Kunden erworbenen Softwareprodukte geltend die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Herstellers, soweit sich diese mit der Einräumung und Ausgestaltung von Nutzungsrechten befassen. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen von Systerra computer vorrangig.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Systerra. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Ausschließlicher Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz von Systerra.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.